

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



das neue Jahr hat recht turbulent begonnen. Die neue Psychotherapie-Richtlinie hat viele KollegInnen verunsichert. Bedeuten die neuen Auflagen und Verfahrensweisen eine Erleichterung und Verbesserung für die Patientenversorgung oder ist das Ganze eher ein Bürokratie-Monster, das unsere tägliche Arbeit erschwert? Die von uns durchgeführte Informationsveranstaltung (eine zweite findet Ende März statt) hat viele Fragen zu den Veränderungen durch die neue Richtlinie klären können und dazu beigetragen, die Angst vor dem Neuen etwas abzubauen.

Vieles ist allerdings noch ungeklärt, z. B. zur Umsetzung der Befugnis-erweiterungen und wie es mit der Psychotherapie im Rahmen der Kos-

tenerstattung weitergeht. Im Laufe der nächsten Monate wird sich erst zeigen, ob die neue Richtlinie eher Fluch oder Segen sein wird.

Im Folgenden informieren wir Sie auch über angedachte Veränderungen im Bereich der Weiterbildung. Auch hier drängt sich die Frage auf, verbessert sich dadurch die Patientenversorgung und eröffnen sich dabei neue Berufsfelder oder führt dies eher zu Restriktionen und zur Abwertung der Approbation.

Wir werden Sie auf jeden Fall stets mit allen aktuellen Informationen versorgen und freuen uns über einen interessanten und anregenden Austausch mit Ihnen bei den weiteren für dieses Jahr geplanten Informations- und Fortbildungsveranstaltungen. Eine Auswahl von Antworten der Kammer auf Mitgliederanfragen aus dem Praxisalltag rundet diese Ausgabe ab.

Dr. Oswald Rogner
 Präsident

Großveranstaltung der Kammer zur Psychotherapie-Richtlinie

Am 24.02.2017 führte die Kammer in den Neumünster Holstenhallen eine mit 200 Teilnehmern sehr gut besuchte Großveranstaltung zur neuen Psychotherapie-Richtlinie durch. Die Veranstaltung war im Vorfeld schon nach wenigen Tagen ausgebucht, was den großen Informationsbedarf der Mitglieder zu diesem Thema deutlich macht.

Als wissenschaftlicher Referent der Bundespsychotherapeutenkammer informierte Timo Harfst über die neue Richtlinie.

Nach der Begrüßung der Mitglieder durch den Präsidenten Dr. Oswald Rogner skizzierte der Referent den politischen Werdegang der Richtlinie vom ersten Koalitionsvertrag im Dezember 2013 bis zum Änderungsbeschluss des G-BA im November 2016. Das Ziel sei, in der psychotherapeutischen Versorgung Wartezeiten zu reduzieren und mehr Betroffenen ein zeitnahes Angebot für ein Erstgespräch zu eröffnen. Auf dem Weg dorthin gab es eine Rei-

he von kritischen Diskussionspunkten in den Beratungen und es kam schließlich zu den nun gültigen Regelungen zur Flexibilisierung des Therapieangebotes, mit denen sich die Psychothe-

rapeuten ab dem 01.04.2017 zu befassen hätten:

- Telefonische Erreichbarkeit



Referent T. Harfst bei seinem Vortrag

beide Fotos: H. Borchers

- Vorhalten von Psychotherapeutischen Sprechstunden
- Probatorische Sitzungen
- Akutbehandlung
- Rezidivprophylaxe
- Gruppenpsychotherapie
- Antrags- und Gutachterverfahren
- Dokumentation und Formulare.

Die Psychotherapeutische Sprechstunde und die telefonische Erreichbarkeit warfen eine Reihe von Fragen bei den Mitgliedern auf. Hier gab es bei den Mitgliedern die meisten Missverständnisse, die schnell von Timo Harfst geklärt werden konnten. Kein Therapeut müsse befürchten, dass unzählige Patienten im Wartezimmer säßen. Aber auch zahlreiche Fragen zur Einbeziehung der Psychotherapie in die Vermittlungsangebote der Terminservicestellen der KVen waren von besonderem Interesse. Hier konnte auch auf die am 28.02.2017 und 02.03.2017 geplanten Veranstaltungen der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein mit Dr. Angelika Nierobisch und Heiko Borchers hingewiesen werden.

Die Psychotherapie-Vereinbarung bildete einen zweiten Schwerpunkt im Vortrag von Timo Harfst. Die neue Vereinbarung regelt das Genehmigungs-, das Antrags- und Gutachterverfahren sowie die Verwendung von Formblättern. Alle PTV-Formblätter wurden überarbeitet. Was fällt weg, was kommt neu? Timo Harfst informierte über die Veränderungen und stellte die neuen Formulare,



Die TeilnehmerInnen der sehr gut besuchten Veranstaltung in Neumünster

z. B. für die Akutbehandlung sowie für die Psychotherapeutische Sprechstunde ausführlich vor.

Die zahlreichen Fragen der Mitglieder zur Vergütung der neuen Leistungen konnten zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht vollständig beantwortet werden. Die telefonische Erreichbarkeit werde nicht gesondert vergütet, da sie bereits im EBM mit einkalkuliert sei. Wie hoch die anderen neuen Leistungen, wie die Psychotherapeutische Sprechstunde oder die Akutbehandlung bezahlt würden sei noch offen, da diese Entscheidungen erst Ende März getroffen werden würde.

Hier plant die Kammer am 25. März 2017 eine weitere Veranstaltung zur Psychotherapie-Richtlinie in der hal-

le400 Kiel. Wir freuen uns, dass wir als Referenten Dieter Best gewinnen konnten. Er war die letzten sechs Jahre Mitglied im Beratenden Fachausschuss Psychotherapie der KBV und dadurch direkt an der Ausarbeitung der neuen Psychotherapie-Richtlinie beteiligt.

Timo Harfst hat zu einer gelungenen Großveranstaltung der Kammer beigetragen, in der viele Sorgen und Befürchtungen der Mitglieder ausgeräumt werden konnten. Wir hoffen, mit der zweiten geplanten Veranstaltung mit Dieter Best ebenfalls unsere Mitglieder umfassend zu informieren, damit jedes Mitglied mit den neuen Regelungen in der psychotherapeutischen Praxis gut zurechtkommen wird.

Dr. Angelika Nierobisch
Vizepräsidentin

Führen von Weiterbildungsbezeichnungen

Der Kammervorstand hat sich ausführlich mit der Frage der Übertragbarkeit von Zusatzbezeichnungen, die durch einen anerkannten Weiterbildungsgang in einem anderen Bundesland erworben wurden, beschäftigt. Hintergrund dieser Frage ist, dass es in Schleswig-Holstein nur die anerkannte Weiterbildungsbezeichnung Klinische Neuropsychologie gibt. In anderen Bundesländern, zum Beispiel Rheinland-Pfalz, gibt es durch-

aus Weiterbildungsgänge, die zum Führen auch anderer Zusatzbezeichnungen berechtigen.

Wir haben zu dieser Frage eine juristische Expertise eingeholt, die zu folgendem Ergebnis gekommen ist: Eine in der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß erworbene Befugnis, eine Zusatzbezeichnung zu führen, kann als schutzwürdig im Sinne des Art. 12

Abs. 1 des Grundgesetzes betrachtet werden. Die Führung einer ordnungsgemäß erlangten Berufsbezeichnung bedarf somit keiner besonderen Erlaubnis, auch dann nicht, wenn sie im Zuständigkeitsbereich einer Kammer geführt werden soll, die diese Bezeichnung nicht kennt. Es besteht lediglich die Möglichkeit, eine rechtmäßig erworbene Berufsbezeichnung dann zu verbieten, wenn es zu einer Verwechs-

lungsgefahr mit einer anderen im Geltungsbereich der Kammer erworbenen Berufsbezeichnung kommen kann, die keine vergleichbaren Aus- bzw. Weiterbildungsinhalte aufweist.

Diese Rechtsauffassung bedeutet, dass ein in einem anderen Bundesland erworbener Weiterbildungstitel auch dann in Schleswig-Holstein geführt werden darf, wenn es in Schleswig-Holstein für diesen Weiterbildungsgang keine entsprechenden Regelungen gibt. Sollten Sie also in einem anderen Bundesland eine anerkannte Zusatzbezeichnung erworben haben, so dürfen Sie diese auch in Schleswig-Holstein führen, sollten dies allerdings der Kammer gegenüber durch entsprechende Kopien belegen. Bitte verwenden Sie für die Meldung das Formular „Änderungsmitteilung“ (zum Download unter www.pksh.de/fuer-mitglieder/downloads).

Die Frage der Rechtmäßigkeit des Führens von Zusatzbezeichnungen ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil auf Bundesebene schon seit längerem diskutiert wird, ob die Einführung eines neuen Weiterbildungsganges im

Bereich der Psychodiabetologie sinnvoll ist. Durch die Einführung einer Weiterbildung im Bereich von somatischen Störungsbildern soll die Grundlage zur psychotherapeutischen Mitbehandlung primär körperlicher Krankheiten geschaffen und die Versorgung betroffener Patienten verbessert werden.

Im Rahmen der Weiterbildung sollen spezifische Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich begründete psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung bei Diabetes erworben werden. Die psychotherapeutische (Mit-)Behandlung hätte dabei das Ziel, die psychische Gesundheit, die Prävention von Folgekomplikationen, die Erhaltung der Lebensqualität und soziale Integration des Patienten sowie den Umgang mit Akutkomplikationen zu verbessern.

In der Frage, ob hierzu eine strukturierte Weiterbildung notwendig ist oder auch eine curriculare Fortbildung ausreichend wäre, bestehen dazu in der Kammerversammlung der PKSH unterschiedliche Auffassungen. Während die einen eine neue Weiterbildung als eine Abwertung der erworbenen Approba-

tion betrachten, sehen andere darin neben einer verbesserten Patientenversorgung auch die Chance, für junge KollegInnen neue Arbeitsfelder sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich zu eröffnen. Einigkeit besteht darin, dass die Schnittmenge von psychotherapeutischer und somatischer Behandlung sich in Zukunft eher ausweiten wird.

Wir würden gern mit Ihnen, den Kammermitgliedern, die Chancen und Risiken neuer Weiterbildungsgänge von verschiedenen Seiten aus betrachten und grundlegend diskutieren. Dies lässt sich am besten durchführen, wenn man über die Krankheit Diabetes und deren psychische und somatische Folgeerscheinungen informiert ist. Wir planen daher im Laufe dieses Jahres eine Fortbildungsveranstaltung mit dem Schwerpunktthema neuer Ansätze zur Behandlung der Diabetes durchzuführen, bei der es vor allem um das Zusammenspiel von Psyche und Soma gehen wird. Eine gesonderte Einladung hierzu wird Ihnen rechtzeitig zugehen.

Dr. Oswald Rogner
Präsident

Antworten auf Mitgliederanfragen aus dem Praxisalltag

Patienten mit gesetzlicher Betreuung

Gelegentlich kommt es vor, dass ein Patient einen gesetzlichen Betreuer für die Gesundheitsfürsorge hat. Hierbei stellt sich dann die Frage, wie weit der gesetzliche Betreuer in die Therapie mit eingebunden werden darf oder muss und ob der Patient alleine den Therapieantrag unterzeichnen darf.

In einem solchen Fall ist zunächst zu prüfen, ob ein sogenannter gerichtlich angeordneter Genehmigungsvorbehalt im Rahmen der Betreuung existiert. Dies kann zum Beispiel durch den sogenannten Betreuerausweis geprüft werden. Gibt es keinen Genehmigungsvorbehalt, so ist der Betreuer nicht zwingend einzuschalten und der Patient selbst kann rechtsverbindlich Therapie-

verträge abschließen. Der Therapeut dürfte zwar auch ohne die Zustimmung des Patienten Kontakt zum Betreuer aufnehmen, allerdings ist hierbei auch die Schweigepflicht gegenüber dem Betreuer zu betrachten, sodass grundsätzlich die Frage gestellt werden muss, welche Dinge der Betreuer über den Patienten erfahren soll, die nicht der Schweigepflicht unterliegen. Ein gesetzlicher Betreuer hat lediglich die Aufgabe, notwendige Rahmenbedingungen für die Gesundheitsvorsorge zu schaffen, nicht jedoch sich mit Krankheitsverläufen oder fachlichen Fragen zur Therapie zu beschäftigen.

Umgang mit Bewertungsportalen

Grundsätzlich gilt, dass jede Form der Meinungsäußerung im Rahmen der Meinungsfreiheit gestattet ist. Wertur-

teile bzw. Bewertungen dürfen daher in Bewertungsportalen erfolgen. Werturteile können allerdings dann strafbar sein, wenn sie beleidigenden Charakter beinhalten. PsychotherapeutInnen müssen deshalb hinnehmen, dass sie in Bewertungsportalen genannt werden, allerdings muss ihnen selbst die Möglichkeit eingeräumt werden, zu den Bewertungen Stellung zu nehmen. Der Portalbetreiber darf die Reaktion des Betroffenen dem Bewertenden mitteilen. Das bedeutet, dass die Löschung einer Meinungsäußerung vom Portalbetreiber nicht verlangt werden kann, ohne dass dieser dem Urheber der Meinungsäußerung von der Gegendarstellung keine Kenntnis geben soll.

Von den Werturteilen bzw. Meinungsäußerungen sind sogenannte Tatsachenbehauptungen abzugrenzen. Diese müssen

zutreffend sein, ansonsten macht sich der Äußernde gegebenenfalls strafbar wegen Verbreitung unwahrer Tatsachen.

Verwahrung von Patientenakten nach Praxisaufgabe

Patientenakten dürfen nach einer Praxisaufgabe bzw. -übergabe nicht ohne Weiteres dem Nachfolger überlassen werden. Hierzu bedarf es grundsätzlich des Einverständnisses des jeweiligen (ehemaligen) Patienten. Ohne dieses Einverständnis darf der Praxisaufgebende nicht ohne Weiteres seine Patientendokumentationen seinem Nachfolger überlassen. Er muss vielmehr selbst dafür Sorge tragen, dass „seine“ Patientenakten unzugänglich für Dritte aufbewahrt werden. Außerdem muss er gegebenenfalls dem ehemaligen Patienten Einsicht in seine persönliche Akte geben. Dabei sind auch nach Praxisaufgabe die Aufbewahrungsfristen von Patientenakten (mindestens zehn Jahre) zu beachten.

Ein Spezialfall liegt dann vor, wenn eine Praxis nach dem Tod eines Praxisinhabers gegebenenfalls samt Inventar übernommen wird. Hierbei ist zu beachten, dass die Praxisdokumentation Teil des Nachlasses des Verstorbenen ist. Soweit der Praxisinhaber für den Fall seines Todes nicht besondere Regelungen getroffen hat, gehen die Unterlagen damit in das Eigentum der Erben über, gleich ob es sich um gesetzliche oder testamentarische Erben handelt.

Die Erben haben wie der Behandler selbst die Verpflichtungen aus dem Behandlungsvertrag zu wahren. Sie sind also sowohl zur Aufbewahrung der Unterlagen verpflichtet als auch zur Wahrung der Verschwiegenheit. Die gesetzliche Strafandrohung bei Verletzung der Verschwiegenheit trifft auch die Erben.

Die Erben wiederum können mit Praxisnachfolgern Vereinbarungen zur Verwahrung der Dokumentation treffen, wobei die berufsrechtlichen und

die patientenrechtlichen Regelungen zu beachten sind. Die Patienten eines verstorbenen Behandlers sind daher zunächst auf die Erben zu verweisen.

Befund Anforderung durch die Bundesagentur für Arbeit

Der ärztliche Dienst der Bundesagentur für Arbeit fordert häufig einen Befund von behandelnden PsychotherapeutInnen an, verbunden mit dem Hinweis, dass ein Honorar nur dann bezahlt werde, wenn der Befundbericht innerhalb von zehn Tagen bei der Bundesagentur eingehe. Grundsätzlich ist an diesem Vorgehen der Fristsetzung nichts auszusetzen, da im Umkehrschluss davon ausgegangen werden kann, dass die Berichterstattung an die Bundesagentur für Arbeit schlichtweg unterbleiben könne, wenn es dem Therapeuten/der Therapeutin nicht möglich ist, innerhalb der vorgegebenen Zehntagesfrist zu antworten.

Gespräch mit der Aufsichtsbehörde

Im Dezember fand ein Treffen mit Vertretern der Aufsichtsbehörde in den Räumen der Geschäftsstelle der Kammer statt. Dabei ging es u. a. um den Austausch über den aktuellen Stand der Ausbildungsreform für PsychotherapeutInnen und über den Status von Ausbil-

dungsteilnehmerInnen nach erfolgreichem Ablegen ihrer Abschlussprüfung. In dem zeitlichen Zwischenraum zwischen Abschlussprüfung und Erteilung der Approbation durch die Approbationsbehörde entfällt für AusbildungsteilnehmerInnen die Voraussetzung für die Be-

gründung einer Kammermitgliedschaft und somit auch die Möglichkeit der Mitarbeit in Gremien der Kammer. Es wurde vereinbart, diese Lücke zu schließen und bei einer anstehenden Novellierung des Heilberufekammergesetzes eine entsprechende Regelung hierfür zu finden.

Gedenken

Wir gedenken der
verstorbenen Kollegin:

Sabine Mothes, Lübeck
geb. 18.12.1960
verst. 27.01.2017

Geschäftsstelle

Alter Markt 1 – 2
24103 Kiel
Tel. 0431/66 11 990
Fax 0431/66 11 995
Mo bis Fr: 09 – 12 Uhr
zusätzlich Do: 13 – 16 Uhr
info@pksh.de
www.pksh.de